

**08.02.2017**
**Drucksache 022/17**

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Unna

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Kreisausschuss	27.03.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	28.03.2017	Entscheidung	öffentlich

**Organisationseinheit** Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

**Berichterstattung** Landrat Michael Makiolla

<b>Budget</b>	01	Zentrale Verwaltung
<b>Produktgruppe</b>	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
<b>Produkt</b>	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
	<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

**Beschlussvorschlag**

Die als Anlage 1 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Unna wird beschlossen.

## Sachbericht

Der Kreis Unna ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) verpflichtet, eine Hauptsatzung zu erlassen. Darin ist mindestens zu regeln, was nach den Vorschriften der KrO NRW der Hauptsatzung vorbehalten ist. Dem Kreistag bleibt es unbenommen, über den Pflichtinhalt hinaus weitere Regelungen durch die Hauptsatzung zu treffen. Nach § 5 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW muss die Hauptsatzung und ihre Änderung mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages beschlossen werden.

Der Kreistag hat am 03.11.2014 eine Hauptsatzung beschlossen. Aufgrund von Gesetzesänderungen und wegen notwendiger Anpassungen an die Praxis wird die beigefügte Änderungssatzung (**Anlage 1**) vorgeschlagen. Die Änderungen betreffen die §§ 1, 5 und 6 der Hauptsatzung und sind der beigefügten Synopse (**Anlage 2**) zu entnehmen.

### zu § 1 | Sitz, Wappen, Flagge und Siegel

Die Öffnung der sehr restriktiven Vorschrift des § 1 Absatz 2 Satz 2 („Das Wappen darf ausschließlich vom Kreis Unna verwendet werden.“) durch das Anfügen der Ausnahmeregelung ist eine Anpassung an die Praxis. Dies ermöglicht eine Erlaubniserteilung in Fällen, in denen eine Untersagung grundsätzlich nicht angebracht erscheint (z. B. gemeinsame Verwendung von Wappen bei Kooperationsveranstaltungen oder Abdruck in Lehrbüchern).

### zu § 5 | Wertgrenzen und Übertragung von Zuständigkeiten

Im Jahr 2016 wurde das Vergaberecht umfassend reformiert. Der 4. Teil des Gesetzes zur Wettbewerbsbeschränkung (GWB) wurde völlig neu gefasst, die Vergabeverordnung (VgV) wurde ausgeweitet, die VOL/A-EG existiert nicht mehr. Aktuell liegt die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die die VOL/A komplett ablösen soll, im Entwurf vor. Aus diesem Grunde wird die Formulierung in § 5 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung allgemeiner gefasst und verweist auf die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen.

Die quartalsweise Berichterstattung im Unterausschuss für Hoch- und Tiefbauangelegenheiten zu Vergaben mit einem Wert bis 130.000 Euro ohne Umsatzsteuer ist, wie sich inzwischen herausgestellt hat, wenig praktikabel. Im Ausschuss wird regelmäßig über den laufenden Fortgang von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen unter Einbeziehung der finanziellen Entwicklung berichtet. Eine jährliche formale Aufstellung über vergaberelevante Bauvorhaben einschließlich eines Plan-Ist-Vergleichs hat sich als ausreichend erwiesen. Daher wird eine entsprechende Anpassung der Regelung in § 5 Absatz 1 Satz 2 der Hauptsatzung vorgeschlagen.

Außerdem wird vorgeschlagen, § 5 Absatz 1 Satz 3, der eine Beratung von Vergaben mit einem Wert von über 130.000 Euro bis 260.000 Euro ohne Umsatzsteuer (gem. § 5 Absatz 1 Geschäfte der laufenden Verwaltung) im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben vorsieht, als Soll-Vorschrift zu formulieren. Wenn die vorherige Beratung einer fristgebundenen Vergabe in einer regulär terminierten Ausschusssitzung aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, müsste nach dem derzeitigen Wortlaut der Hauptsatzung eine Sondersitzung des Ausschusses anberaumt werden (die Möglichkeit einer „Dringlichkeitsentscheidung“ besteht für den Fachausschuss nicht). Diese Problematik wird mit der Formulierung als Soll-Vorschrift vermieden. Abweichungen von einer Soll-Vorschrift sind dennoch nur in begründeten Ausnahmefällen (hier: die Vergabe ist vor der nächsten Ausschusssitzung erforderlich) möglich. In diesen Fällen wird dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben die Entscheidung nachträglich zur Kenntnis gegeben.

Zur Klarstellung der bestehenden Zuständigkeiten werden als weitere Änderung die in § 5 Absätzen 1 und 2 erwähnten „zuständigen Fachausschüsse“ genau bezeichnet.

Die Übertragungsregelung des § 5 Absatz 3 der Hauptsatzung des Kreises sieht derzeit keine Untergrenze vor, die die Abwicklung von regelmäßigen, immer wiederkehrenden Vorgängen in diesen Angelegenheiten als Geschäft der laufenden Verwaltung ermöglicht. Dies kann beispielsweise der Verkauf eines für eine Baumaßnahme nicht mehr benötigten Restgrundstücks sein oder der Ankauf eines zusätzlichen Grundstücks von geringer Größe und in geringem finanziellen Umfang. Daher wird in Anlehnung an die Musterhauptsatzung des Landkreistages vorgeschlagen, die Ergänzung „sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt“ einzufügen. Was noch als Geschäft der laufenden Verwaltung zu werten ist, richtet sich nach § 42 Kreisordnung (KrO) NRW.

Die Wertgrenzen nach oben für die Abgrenzung der Zuständigkeit des Kreistages bleiben unverändert.

## **zu § 6 | Ersatz von Verdienstausschlag und Aufwandsentschädigung**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 15.11.2016 das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung beschlossen, das am 29.11.2016 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz beinhaltet u.a. Änderungen der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW). Außerdem wurde die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) zum 01.01.2017 angepasst. Daraus ergibt sich Änderungsbedarf für die Hauptsatzung des Kreises Unna.

Nach § 30 Absatz 2 Satz 1 KrO NRW neuer Fassung wird als Ersatz des Verdienstausschlages mindestens ein in einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 (= **Entschädigungsverordnung, bisher: in der Hauptsatzung**) festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Dieser Regelstundensatz beträgt gemäß § 3a Absatz 1 EntschVO **8,84 Euro (bisher: 8,00 Euro)**. In der Hauptsatzung **kann** ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden.

In der Neufassung des § 30 Absatz 2 Satz 4 KrO wird geregelt, dass in der Entschädigungsverordnung (**bisher: in der Hauptsatzung**) ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen ist, der bei dem Ersatz des Verdienstausschlages je Stunde nicht überschritten werden darf. Dadurch wurde die bisherige Regelung ersetzt, wonach in der Hauptsatzung ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen ist, der bei dem Ersatz des Verdienstausschlages je Stunde nicht überschritten werden darf. Außerdem ist die Möglichkeit entfallen, einen täglichen oder monatlichen Höchstbetrag festzulegen.

Gründe, die für einen höheren Regelstundensatz sprechen, sind nicht ersichtlich. Es wird daher vorgeschlagen, den in der EntschVO festgelegten Regelstundensatz anzuwenden und keinen höheren Regelstundensatz in der Hauptsatzung festzulegen. Demzufolge wäre dann § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung des Kreises Unna ersatzlos zu streichen. Außerdem ist eine Streichung des § 6 Absatz 4 erforderlich. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2.

Hinzu kommt, dass sich die Rechtsgrundlage für § 6 Absatz 2 der Hauptsatzung (**neu: § 6 Absatz 1**) geändert hat (**bisher: § 1 Absatz 1 Buchstabe b i.V.m. Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen**); inhaltlich ist diese Vorschrift unverändert. Künftig lautet die Rechtsgrundlage § 1 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen.

Nach § 31 KrO NRW erhalten neben den Entschädigungen, die den Kreistagsmitgliedern nach § 30 zustehen,

1. Stellvertreter des Landrats nach § 46 Absatz 1,
  2. **Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistags mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,**
  3. Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht (**bisher: zehn**) Mitgliedern auch ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, mit mindestens 16 (**bisher: 20**) Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 (**bisher: 30**) Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –
- eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. **In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nr. 2 ausgenommen werden.**

Mit Blick auf den erheblichen zeitlichen Aufwand, der für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen geleistet werden muss, hält es der Gesetzgeber für sachgerecht und geboten, Vorsitzenden von Ausschüssen eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung zu gewähren. Allerdings ist die Anzahl der Sitzungen der verschiedenen Ausschüsse in einer Wahlperiode und damit einhergehend die zeitliche Belastung der Ausschussvorsitzenden in den Kommunen unterschiedlich. Deshalb erhalten zunächst Vorsitzende von Wahlprüfungsausschüssen nach Nummer 2 keine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Außerdem erhalten Hauptverwaltungsbeamte, die den Vorsitz in einem Ausschuss führen, keine zusätzliche Aufwandsentschädigung, da es sich um eine Regelung für ehrenamtliche Kreistagsmitglieder handelt.

Es ist aber ausdrücklich nicht zulässig, alle Ausschüsse von der zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung auszunehmen. Da in einigen Räten bzw. Kreistagen bereits entsprechende Beschlüsse gefasst wurden bzw. in Vorbereitung sind, hat das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) des Landes NRW in seinem Erlass vom 13.02.2017 klargestellt, dass die Ausnahme sämtlicher Ausschüsse bzw. Ausschussvorsitzenden von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung „jedenfalls im Regelfall nicht zulässig sein dürfte“ (**Anlage 3**) des MIK NRW.

Das MIK NRW hat bereits vor der Verabschiedung der v.g. Rechtsänderungen die Auffassung vertreten, dass es jedem einzelnen Mitglied einer kommunalen Vertretung frei steht, aus eigenem Entschluss auf bereits entstandene Ansprüche zu verzichten. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Erklärung an die Verwaltung (**Anlage 4**).

### **Anlagen**

1. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Unna
2. Synopse
3. Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) zur zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende
4. Schreiben des MIK NRW zum Verzicht auf Aufwandsentschädigung